

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.04.2024 und nach Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 werden

	in 2024	
	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	3.579.400	3.489.200
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.784.300	3.960.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-204.900	-471.100
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	3.385.300	3.295.100
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	3.357.900	3.533.900
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	27.400	-238.800
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	100.000	74.200
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	72.500	1.045.500
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	27.500	-971.300

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2024 von bisher 338.500 EUR auf 329.500 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

in 2023

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 275 v. H.	auf 275 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 325 v. H.	auf 325 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 300 v. H.	auf 300 v. H.

und in 2024

1. Grundsteuer		
c) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 275. v. H.	auf 275 v. H.
d) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 325 v. H.	auf 325 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 300 v. H.	auf 300 v. H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen betragen bleiben für 2023 unverändert bei 5,9487. Für 2024 ändert sich die Gesamtzahl von 5.9487 auf 6,9487 VzÄ.

§ 8 Weitere Vorschriften

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt	das Ergebnis zum 31. Dezember 2024	von bisher	1.089.524,00 EUR
		auf voraussichtlich	1.106.900,00 EUR
2. zum Finanzhaushalt	der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2024	von bisher	4.346.571,00 EUR
		auf voraussichtlich	5.551.671,00 EUR
3. zum Eigenkapital	der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024	von bisher	8.830.990,14 EUR
		aus voraussichtlich	8.658.010,81 EUR

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils die Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen

der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt

54100 52338000

Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen

54100 52339002

Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Zweckbindungsvermerk:

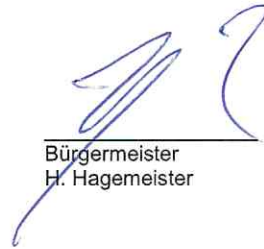
Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u.ä.) des Haushaltes – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Roßmühl 30.4.2024

Ort, Datum




Bürgermeister
H. Hagemeister

Hinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.4.24 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1.. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von 2.5.24 bis 21.5.24 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 210 öffentlich aus.

....., den

(Unterschrift)
Bürgermeister H. Hagemeister

Tag des Aushangs: _____

Tag der Abnahme: _____

Unterschrift